

BEBAUUNGSPLAN „AM TRÄNKWALD“ ORTSGEMEINDE RODENBACH

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER 1. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Am Tränkwald“ teilzuändern (siehe Anlage Geltungsbereich). In gleicher Sitzung hat der Ortsgemeinderat den Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes verfolgt folgende Ziele:

Die Ortsgemeinde Rodenbach hat im Jahr 2009 einen Bebauungsplan zur Realisierung eines Gewerbegebietes erstellt. Hierbei wurden insbesondere gewerbliche Bauflächen und öffentliche Grünflächen zur Realisierung des erforderlichen Ausgleiches festgesetzt.

Auf einer Teilfläche besteht konkretes Ansiedlungsinteresse. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse befindet sich hier eine öffentliche Grünfläche auf privatem Grund. Dies soll nun als private Grünfläche ausgewiesen werden. Im Zuge dessen soll auch die gewerbliche Baufläche geringfügig vergrößert werden.

Es bedarf somit einer Teiländerung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ (2009).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ ersetzt mit den getroffenen Regelungsinhalten in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Am Tränkwald“ aus dem Jahr 2009. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ bleiben hiervon unberührt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB teilgeändert.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach sieht für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche vor. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ in der Zeit vom **18.02.2019** bis einschließlich **22.03.2019** während der Dienststunden (Montag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Weilerbach, Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 218, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Verbandsgemeinde Weilerbach (www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: info@vg-weilerbach.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Am Tränkwald“ unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Geltungsbereich des Plangebietes:

-den beiliegenden Lageplan (Geltungsbereich) bitte hier abdrucken-

Weilerbach, den 04.02.2019



Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 07.02.2019